

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. August 1989

2447. Nutzungsplanung Mettmenstetten (Änderung)

Mit Beschluss Nr. 3229/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Mettmenstetten. Am 5. Dezember 1988 stimmte die Gemeindeversammlung Mettmenstetten vier Umzonungen zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Februar 1989 und des Bezirksrates Affoltern vom 18. Januar 1989 keine Rekurse ein.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Gemeindeversammlung Mettmenstetten hat am 4. Februar 1982 für die Aussendörfer eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigen Zonenplänen im Massstab 1:1000 festgesetzt. Mit Beschluss Nr. 3229/1985 hat der Regierungsrat unter anderem die Einzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 2131 und 2132 sowie eines Teils von Kat.-Nr. 2130 in Herferswil von der Genehmigung ausgenommen. Mit Beschluss vom 5. Dezember 1988 hat die Gemeindeversammlung diese Grundstücke erneut der Kernzone zugeteilt. Im Bericht zum Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung wird zur Begründung der Einzonung angeführt, dass der Eigentümer von Kat.-Nrn. 2130 und 2131, der zurzeit im Wohnhaus Kat.-Nr. 2120 wohnt, aus gesundheitlichen Gründen auf eine Wohnung ohne Treppen angewiesen sei. Das Begehren wird von der Primarschulgemeinde unterstützt, da auch ihr Grundstück Kat.-Nr. 2132 mit dem sich darauf befindenden Schulhaus richtigerweise der Kernzone zugeteilt werden sollte.

Diese Gesichtspunkte sind nicht neu und waren schon bekannt, als der Regierungsrat im Jahre 1985 diese Einzonung nicht genehmigte. Auch eine erneute Prüfung ergibt, dass die Einzonung der unüberbauten Teile der in Frage stehenden Grundstücke gegen die Festlegung im Bericht zum kantonalen Gesamtplan vom 10. Juli 1978 über die Einzonung von Weilern (S. 12f) verstösst. Dies gilt selbst dann, wenn die aus landwirtschaftlichen Gründen erfolgte Nichteinzonung des überbauten Teils von Kat.-Nr. 2074 unbeachtet bleibt. Die isolierte Einzonung des Parzellenteils mit dem Schulhaus ist weder zweckmässig noch erforderlich, da für dieses Gebäude die erweiterte Bestandesgarantie genügt. Aus diesen Gründen kann der Einzonungsbeschluss nicht genehmigt werden.

Mit der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 2304 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone B soll der bestehenden Autoreparaturwerkstätte ermöglicht werden, eine Selbstbedienungswaschanlage anzugliedern. Eine entsprechende Baubewilligung hat die Direktion der öffentlichen Bauten 1986 nicht genehmigt. Der dagegen erhobene Rekurs wurde mit RRB Nr. 4298/1986 und die hiegegen eingereichte Beschwerde vom Verwaltungsgericht am 12. Juni 1987 abgewiesen. Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Einzonung liegt auch bei grosszügiger Auslegung des Anordnungsspielraums ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss kantonaalem Gesamtplan und kann daher nicht genehmigt werden. Ein auf die beabsichtigten Erweiterungsbauten für die Selbstbedienungswaschanlage ausgerichteter Gestaltungsplan wäre hingegen genehmigungsfähig.

Zu den weiteren beiden Umzonungsbeschlüssen sind keine Bemerkungen anzubringen. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 5. Dezember 1988 beschlossenen Umzonungen der Grundstücke Kat.-Nrn. 1977 und 2370 (Teil) an der Rossauerstrasse und Kat.-Nr. 533 (Teil) in Rossau werden genehmigt.

II. Die Einzonung der Grundstücke Kat.-Nr. 2304 an der Zürichstrasse und Kat.-Nrn. 2130 (Teil), 2131 und 2132 in Herferswil wird nicht genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planausschnittes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. August 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller